

Landrat Hugo Kayser  
Erlenbannstrasse 5  
6383 Dallenwil

Dallenwil, 12. September 2001

Landrat Nidwalden  
Landratssekretariat  
Regierungsgebäude  
6371 Stans

**Parlamentarische Initiative  
auf Änderung des Landratsgesetzes und des Landratsreglementes  
zwecks Stärkung der parlamentarischen Aufsicht und Kontrolle**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 des Landratsgesetzes und den §§ 100 ff. des Landratsreglementes unterbreitet der Unterzeichnete hiermit eine

**Parlamentarische Initiative als allgemeine Anregung**

mit dem **Antrag**

**die einschlägigen Bestimmungen des Landratsgesetzes und des Landratsreglementes seien so zu ändern oder zu ergänzen, dass die parlamentarische Mitwirkung, Aufsicht und Kontrolle gestärkt werden, insbesondere durch**

- **Neuregelung der parlamentarischen Aufsicht und Kontrolle durch die ständigen Kommissionen**
- **Änderung des Wahlverfahrens und des Zeitpunkts der Wahl von nichtständigen Kommissionen**

**Begründung**

**Vorbemerkung**

Am 4. Juni 2001 hat Landrat Peter Steiner eine Parlamentarische Initiative eingereicht mit dem Ziel, die parlamentarische Aufsicht und Kontrolle durch die Schaffung neuer ständiger, departementsbegleitender Kommissionen zu stärken.

Der Unterzeichnete geht mit Landrat Peter Steiner einig, dass die parlamentarische Aufsicht und Kontrolle gestärkt werden muss. Die vorgeschlagene Schaffung von ständigen departementsbegleitenden Kommissionen wird dagegen als eine nicht zweckmässige Lösung erachtet.

Gemäss § 101 LRR können Parlamentarische Initiativen nur unterstützt oder abgelehnt werden. Die vorliegende parlamentarische Initiative wird deshalb als *indirekter Gegenantrag* eingereicht. Die Stärkung der parlamentarischen Aufsicht und Kontrolle soll wenn möglich noch in der laufenden Legislatur vom Landrat behandelt werden.

## **Notwendigkeit der Stärkung der parlamentarischen Aufsicht und Kontrolle**

Die in der letzten Legislatur durchgeführte Gewaltenteilung zwischen Landrat und Regierungsrat und insbesondere das neue Gesetzgebungsverfahren haben sich im Wesentlichen bewährt. Der Aufgaben- und Einflussbereich des Landrates hat sich dadurch aber verschoben. Die direkte Mitgestaltungsmöglichkeit des Landrates wurde auf die Behandlung der Vorlage im Parlament begrenzt.

Die parlamentarische Mitwirkung wird aber auch durch neue Formen der interkantonalen Zusammenarbeit (Konkordate, Verwaltungsvereinbarungen, Aufgabenübertragen an Dritte, gemeinsame Anstalten, ) oder durch neue Formen der Verwaltungsführung (NPM) vermehrt eingeschränkt. Die Genehmigung solcher Vereinbarungen durch den Landrat verkommt jeweils zu unbefriedigenden Pflichtübungen unter Sachzwang.

Der Finanzplan wird immer mehr zu einem wichtigen Führungsinstrument und hat direkte Folgen auf den Steuerfuss, ohne dass der Landrat konkret Einfluss nehmen kann. Die neuen Formen der Verwaltungsführung werden für das Parlament zu wesentlichen Änderungen führen (Leistungsaufträge/Globalkredite).

Es ist daher dringend notwendig, die Mitwirkung, die Organisation und die Ausgestaltung der parlamentarischen Aufsicht und Kontrolle zu überdenken und zu verstärken.

## **Nachteile ständiger departementsbegleitender Kommissionen**

Ständige departementsbegleitende Kommissionen, wie sie von Landrat Peter Steiner in seiner Parlamentarischen Initiative vorgeschlagen werden, haben im wesentlichen folgende erhebliche Nachteile:

- Mitglieder des Landrates und insbesondere die Kommissionspräsidenten werden während vier Jahren an ein einzelnes Sachgebiet (Departement) gebunden.
- Gesamtheitliche Sichtweise der Landratsmitglieder wird eingeschränkt. Erfahrungsgemäss haben departementsbegleitende Kommissionen oft den Charakter von regierungsrätlichen Kommissionen.
- Je nach Präsidium und Zusammensetzung erfüllen die einzelnen Kommissionen ihre Aufgabe sehr unterschiedlich (uneinheitlicher Massstab über gesamte Aufsicht und Kontrolle.)
- Nicht alle Landratsmitglieder können in eine ständige departementsbegleitende Kommission eingeteilt werden, vorallem auch nicht bei einer allfälligen Reduktion auf fünf Departemente.

## **Künftige Aufsicht und Kontrolle durch ständige Kommissionen**

Die parlamentarische Aufsicht und Kontrolle, welche heute weitgehend von der Justiz- sowie der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission vorgenommen wird, ist in grundsätzlicher Hinsicht zu überprüfen und zu verstärken. Insbesondere ist die strategischen Kontrolle vermehrt in die Kontrolltätigkeit miteinzubeziehen. Als Beispiel wäre folgende Neuorganisation möglich:

- a) Justizkommission (Aufsicht Geschäftsführung Obergericht)
- b) Geschäftsprüfungskommission (Kontrolle über Rechnungs- und Geschäftsführung; "rückwärtsgerichtete" Kontrolle)
- c) Strategiekommission (Laufende Kontrolle über Einhaltung Regierungsprogramm, Begleitung von Konkordats- und Verwaltungsvereinbarung-Verhandlungen, Finanzplan etc.; "vorwärtsgerichtete" Kontrolle)

Die Aufsicht und Kontrolle erstreckt sich über alle Departemente und stellt somit eine einheitliche Betrachtungsweise sicher. Die Strategiekommission soll jedoch den Handlungsspielraum des Regierungsrates nicht einschränken. Durch eine frühzeitige Information soll der Kommission und dem Parlament die Möglichkeit geboten werden, über parlamentarische Vorstösse unerwünschte Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren.

### **Wahl der nichtständigen Kommissionen**

Für die Vorprüfung der Sachgeschäfte sollen weiterhin nichtständige Kommissionen eingesetzt werden. Damit sich die einzelnen Kommissionsmitglieder vertieft mit der Materie befassen und sich vermehrt in ihren Fachgebieten engagieren können, sind folgende Vorschläge zu prüfen:

- Wahl der Kommission zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Vernehmlassungsvorlage (die Kommissionsmitglieder können dadurch bereits in den Vernehmlassungen der einzelnen Parteien mitwirken).
- Änderung des Wahlverfahrens nichtständiger Kommissionen: Das Landratsbüro bestimmt das Präsidium, die Kommissionsgrösse und die Zahl der Mitglieder der einzelnen Fraktionen. Die Fraktionen delegieren ihre Mitglieder selber.
- Ständige Kommissionen werden wie bisher auf Antrag des Landratsbüros vom Landrat gewählt; das Vorschlagsrecht der Fraktionen wird beibehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat Hugo Kayser

Mitunterzeichner/Mitunterzeichnerinnen: